

Inhalt

1. Änderung der Grundsätze der Universität Lüneburg
für die Überlassung von Einrichtungen
(Überlassungsbedingungen) 2
2. Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie
über die Gebühren für den weiterbildenden
Masterstudiengang "Software Technology"
an der Universität Lüneburg 3
3. Fachspezifische Anlage zur „Rahmenprüfungsordnung
der Universität Lüneburg für die Bachelor- und
Masterstudiengänge“ für den Studiengang
B. A. Betriebswirtschaftslehre 5
4. Fachspezifische Anlage zur „Rahmenprüfungsordnung
der Universität Lüneburg für die Bachelor- und
Masterstudiengänge“ für den Studiengang
B. Sc. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 14
5. Fachspezifische Anlage zur „Rahmenprüfungsordnung
der Universität Lüneburg für die Bachelor- und
Masterstudiengänge“ für den Studiengang
B. Sc. Wirtschaftsinformatik 21

**ÄNDERUNG DER GRUNDSÄTZE DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR
DIE ÜBERLASSUNG VON EINRICHTUNGEN
(ÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN)**

Das Präsidium der Universität Lüneburg hat am im Umlaufverfahren vom 06.06.2006 die nachfolgende Änderung der Grundsätze der Universität Lüneburg für die Überlassung von Einrichtungen (Überlassungsbedingungen) beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 10/06 (07.07.2006), S. 2

**Änderung der Grundsätze der Universität Lüneburg für die
Überlassung von Einrichtungen (Überlassungsbedingungen)**

A B S C H N I T T I

Die Grundsätze der Universität Lüneburg für die Überlassung von Einrichtungen (Überlassungsbedingungen) vom 14.03.01, Bek. vom 30.04.01 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 9/01), werden wie folgt geändert:

Abschnitt A, Teil III Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

III Entgelte für die Überlassung von Einrichtungen

1. Hörsäle, Räume

Anzahl der Plätze/Hörsaal	Raumnutzungsentgelte in Euro						
	außerhalb der Heizperiode 01.05. - 30.09.			während der Heizperiode 01.10. - 30.04.			Pauschale *Grundkosten
	Tagessumme ab 6 Stunden	bis zu 3 Stunden	bis zu 6 Stunden	Tagessumme ab 6 Stunden	bis zu 3 Stunden	bis zu 6 Stunden	
bis zu 29	35	9	18	55	14	28	35
bis zu 49	65	16	33	85	21	43	35
bis zu 79	105	26	53	135	34	68	35
ab 80	145	36	73	175	44	88	35
487 P./ C HS 1	565	141	283	670	168	335	75
716 P./ C HS 2	810	203	405	1015	254	508	75
232 P./ C HS 3	325	81	163	385	96	193	75
154 P./ C HS 4	270	68	135	320	80	160	75
105 P./ C HS 5	165	41	83	200	50	100	75
165 P./ V 00112	270	68	135	320	80	160	75
27 P./ V 01310 virt.HS	65	16	33	85	21	43	75
230 P./ Mensa	325	81	163	385	96	193	75
0 P./ Foyer	165	41	83	200	50	100	75
160 P./ VA GHS, 030	270	68	135	320	80	160	75
90 P./ Eingangshalle	165	41	83	200	50	100	75
98 P./ W HS 1	165	41	83	200	50	100	75
98 P./ W HS 2	165	41	83	200	50	100	75
98 P./ W HS 3	165	41	83	200	50	100	75
98 P./ W HS 4	165	41	83	200	50	100	75
98 P./ W 221, Aula	165	41	83	200	50	100	75
160 P./ Mensa	270	68	135	320	80	160	75
40 P./ Cafeteria	65	16	33	85	21	43	75
224 P./ S B58	325	81	163	385	96	193	75
42 P./ SA 109 Virt.HS	105	26	53	85	21	43	75
180 P./ Mensa	270	68	135	320	80	160	75

* keine Nachlassgewährung auf Grundkosten

Mehrausstattung/Tag:

Tisch	2,50 Euro
Stuhl	0,50 Euro
Garderobe	5,00 Euro
Stellwand	5,00 Euro
Flip-Charts	5,00 Euro

Dienstleistungen:

Transporte 15,00 Euro
(z. B. Geschirr, Getränke von der Mensa)
Reinigungen u. a. nach Aufwand der Firmenrechnungen, soweit nicht schon in den pauschalierten Grundkosten enthalten
Hochschulpersonal vgl. Personalkostensätze

Langfristige Nutzungen:

Bei langfristigen Nutzungen wird ein ortsübliches Nutzungsentgelt erhoben.

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang "Software Technology" an der Universität Lüneburg

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft hat 19.10.2005 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang „Software Technology“ beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat diese Änderung im Umlaufverfahren vom 20.03.06 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 6 NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 10/06 (07.07.06), S. 3

§ 1 Aufnahmetermin, Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

(1) Der Studiengang beginnt jeweils im Wintersemester; die jährliche Zulassungszahl beträgt 20. Der Zulassungsantrag muss mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Universität Lüneburg, Fakultät Umwelt, Technik und Informatik, bis spätestens 15. Mai eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Für die Vervollständigung des Antrages und der Unterlagen kann eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Bewerbungsfrist versäumen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Weiterbildungsstudiengang Software Technology steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die ein Studium der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder ein einschlägiges Studium mit Schwerpunkt Informatik an einer Hochschule mit einem Bakkalaureus/Bachelor oder einem Diplom mit der Note gut oder besser abgeschlossen haben. Es werden auch Absolventinnen und Absolventen staatlich anerkannter Berufsakademien, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien der Fachrichtung Informatik, Verwaltungsinformatik, Informatik-Betriebswirt u. ä. mit Bachelor-Abschluss und der Abschlussnote gut oder besser zugelassen.

(2) Es werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt.

(3) Soweit Englisch nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen

- durch die Vorlage eines TOEFL-Tests mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten (oder gleichwertigen Qualifikationsnachweisen)
- oder durch den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren (jeweils Endzeugnisse des Schuljahres), in denen Englisch belegt wurde.

Wird das zweite Semester an der Universität Houston absolviert, so ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens des TOEFL-Tests mit einer Punktzahl von 213 und des GRE-Tests (Graduate Record Examination) mit einer Punktzahl von mindestens 1000 in den Bereichen Verbal Ability und Quantitative Ability erforderlich.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen der Zulassungsausschuss. Dem Zulassungsausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder des Studiengangs Software Technology

an: Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät III der Universität Lüneburg bestellt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 3

Aufnahmeprüfung, Zulassungsverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, werden zur Aufnahmeprüfung gem. Abs. 2 zugelassen. Bewerber, die über den GRE (Graduate Record Examination) mit einer Punktzahl von mind. 1000 in den Bereichen Verbal Ability und Quantitative Ability verfügen, können von der Aufnahmeprüfung befreit werden.

(2) Für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht von der Aufnahmeprüfung befreit wurden, besteht die fachliche Aufnahmeprüfung aus schriftlichen Prüfungen in den Fächern:

- a) - Datenbanken
- b) - Anwendungsentwicklung
- c) - Softwaretechnik.

Dauer der Prüfung jeweils 1 Stunde pro Fach in Deutsch oder Englisch. Die Gesamtnote der Aufnahmeprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Fächern erreichten Noten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die diese Prüfung bestanden haben oder von der Prüfung befreit wurden, können im Rahmen der Regelungen des Abs. 4 zum Masterstudiengang zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, können einen 2-semesterigen Vorkurs durchlaufen, in dem sie ihre Kenntnisse erweitern, um danach erneut an einer Aufnahmeprüfung teilzunehmen.

(4) Für diejenigen, die die Prüfung bestanden haben und diejenigen, die von der Prüfung befreit wurden, wird eine integrierte Rangfolge gebildet, die den erreichten Noten folgt. Für Bewerber, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, ist die Gesamtnote der Aufnahmeprüfung zugrunde zu legen. Im Falle der Befreiung von der Prüfung zählt die Abschlussnote nach § 2 Absatz 1. Die integrierte Rangfolge umfasst folgende Bewerberinnen und Bewerber:

- diejenigen, die die jeweils aktuelle Prüfung im ersten Anlauf bestanden haben,
- diejenigen, die von der Prüfung befreit wurden,
- diejenigen, die die Prüfung ein Jahr zuvor bestanden haben, aber wegen Überschreitens der Zulassungszahl nicht zum Master zugelassen werden konnten,
- und diejenigen, die die jeweils aktuelle Prüfung nach Misserfolg im Jahr zuvor im zweiten Anlauf bestanden haben.

Vor einem Jahr bestandene Prüfungen können wiederholt werden. Bei Wiederholung gilt das zuletzt erzielte Ergebnis. Vor zwei und mehr Jahren bestandene Prüfungen müssen wiederholt werden. Muss bei Notengleichheit entschieden werden, wer im Rahmen der Zulassungszahl zugelassen wird, entscheidet das Los.

(5) Wird die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden, erfolgt endgültig keine Zulassung.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Zulassungsausschuss.

§ 4 Bescheide

(1) Die nach § 3 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten die entsprechenden Zulassungsbescheide zur Aufnahmeprüfung bzw. zur Zulassung zum Masterstudium. Darin legt die Universität einen Termin fest, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber sich anzumelden/einzuschreiben oder zu erklären hat, ob sie

oder er die Zulassung zur Aufnahmeprüfung oder den Studienplatz annimmt. Liegt der Universität die Einschreibung oder Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen oder den Zulassungsantrag nicht frist- und formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der die Ablehnungsgründe und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

§ 5 Studiengebühren

(1) Für das erste Semester beträgt die Studiengebühr für das Vollzeitstudium Euro 1.000.

(2) Die Gebühren für das Studium im zweiten Semester an einer ausländischen Partnerhochschule werden von dieser direkt erhoben.

(3) Die Studiengebühr für das dritte Semester, in dem die Abschlussarbeit geschrieben wird, beträgt Euro 500. Die Studiengebühr für jedes weitere Semester beträgt ebenfalls Euro 500.

(4) Die Studiengebühren für das Teilzeitstudium betragen jeweils die Hälfte der Gebühren des Vollzeitstudiums. Hiervon ausgenommen ist das zweite Semester, das nur in Vollzeit studiert werden kann.

(5) Der Studentenwerksbeitrag muss für jedes Semester bei Einschreibung / Rückmeldung in voller Höhe entrichtet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

**FACHSPEZIFISCHE ANLAGEN ZUR
„RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT
LÜNEBURG FÜR DIE BACHELOR- UND
MASTERSTUDIENGÄNGE“ FÜR DEN STUDIENGANG
B. A. BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE
(BUSINESS ADMINISTRATION)**

Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 12.10.2005 gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die nachfolgenden fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 11/05 vom 06.10.2005) für den Studiengang B. A. Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) beschlossen. Das Präsidium der Universität Lüneburg hat die Anlagen im Umlaufverfahren vom 06.06.2006 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 10/06 (07.07.2006), S. 5

**Anlage: 4.4:
Diploma-Supplement
B. A. Betriebswirtschaftslehre
(Business Administration)**

Universität Lüneburg
Diploma Supplement

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1 Familienname(n)
- 1.2 Vorname(n)
- 1.3 Geburtsdatum (TTMMJJJJ), Geburtsort, Geburtsland
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt): Bachelor of Arts – B. A.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt): n. a.
- 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (Status/Typ/Trägerschaft): Universität Lüneburg, Fakultät Wirtschafts-, Verhaltens- und Rechtswissenschaften
Status/Typ/Trägerschaft: Stiftungsuniversität
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat: ebd.
Status/Typ/Trägerschaft: ebd.
- 2.5 Im Unterricht/in den Prüfungen verwendete Sprache: Deutsch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.1 Ebene der Qualifikation: Universitätsabsolvent/in; Erster Berufsqualifizierender Abschluss
- 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) Sechs Semester (180 Credit Points)
- 3.3 Zugangsvoraussetzung
 - Die allgemeinen Zugangsvoraussetzung erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.
 - Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG müssen für das Studium der Betriebswirtschaftslehre hinreichende Kenntnisse in Englisch nachweisen. Hinreichende Kenntnisse in Englisch können durch einen siebenjährigen schulischen Englischunterricht mit der Mindestabschlussnote „befriedigend“ (3,0) oder durch die Vorlage des internetbasierten oder computerbasierten TOEFL-Tests mit einem Punktwert von mindes-

tens 58 Punkten oder einen anderen, vergleichbaren Test wie z.B. TOEIC-Test (Test of English for International Communication) nachgewiesen werden

- Darüber hinaus müssen hinreichende Kenntnisse in Mathematik, insbesondere in den Bereichen Differential- und Integralrechnung, durch das erfolgreiche Bestehen einer von der Fakultät angebotenen Klausur nachgewiesen werden.
- Alle Studierenden unterliegen einem Zulassungsverfahren.

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

- 4.1 Studienform (Vollzeit/Teilzeit): Vollzeit
- 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
Mit einer breiten Vermittlung der Betriebswirtschaftslehre, ergänzt um die Nachbardisziplinen Rechtswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und quantitative Methoden, wird eine breite, zukunftsfähige wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung gesichert. Die obligatorische Vermittlung von Fachsprachen, überfachlichen Schlüsselqualifikationen sowie weiteren Inhalten im Rahmen von General Studies zielt darauf ab, überfachliche Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die für den Übergang in den Beruf unerlässlich sind. Mit der Wahl eines Schwerpunktfaches wird der Einstieg in einen betrieblichen Funktionsbereich erleichtert. General Studies und Berufsfeldmodule (betreute Praktika, Planspiel etc.) ermöglichen die Festigung der erworbenen Kenntnisse sowie die partielle praktische Umsetzung.
Die mit dem Studiengang vermittelten Lerninhalte stellen sicher, dass die Absolventen die notwendigen institutionellen und theoretischen Kenntnisse erwerben, um sich im Berufsfeld „Betrieb“ zurechtzufinden. Die Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und angrenzender Wissenschaftsbereiche. Sie sind in der Lage, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.
- 4.3 Einzelheiten zum Studiengang
Siehe Transcript of Records
- 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten
Angaben zur: ECTS-Note sowie die prozentuale Angabe zur Durchschnittsnote des aktuellen Abschlussjahrgangs.
Siehe Pkt. 8.6 Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland.

ECTS Grade	Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0; 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
C	2,7; 3,0;3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	Über 4, 0		Nicht ausreichend	Fail

- 4.5 Gesamtnote
Die Gesamtnote des Studiums wird aus dem arithmetischen Mittel der mit der Anzahl der Credit Points gewichteten Einzelnoten der Module errechnet und gemäß der oben stehenden Tabelle eingestuft.

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
Das erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Studium Betriebswirtschaftslehre befähigt bei entsprechendem Leistungsniveau zur Aufnahme eines Master-Studiums.

5.2 Beruflicher Status
n. a.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben
Auslandssemester
Praktika
Gremientätigkeit

6.2 Informationsquellen für ergänzende individuelle Angaben
Informationen zur Universität Lüneburg:
<http://www.uni-lueneburg.de>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)
Prüfungszeugnis vom (Datum)
Transcript vom (Datum)

8. Angaben zum deutschen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Offizieller Stempel/Siegel

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten:

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

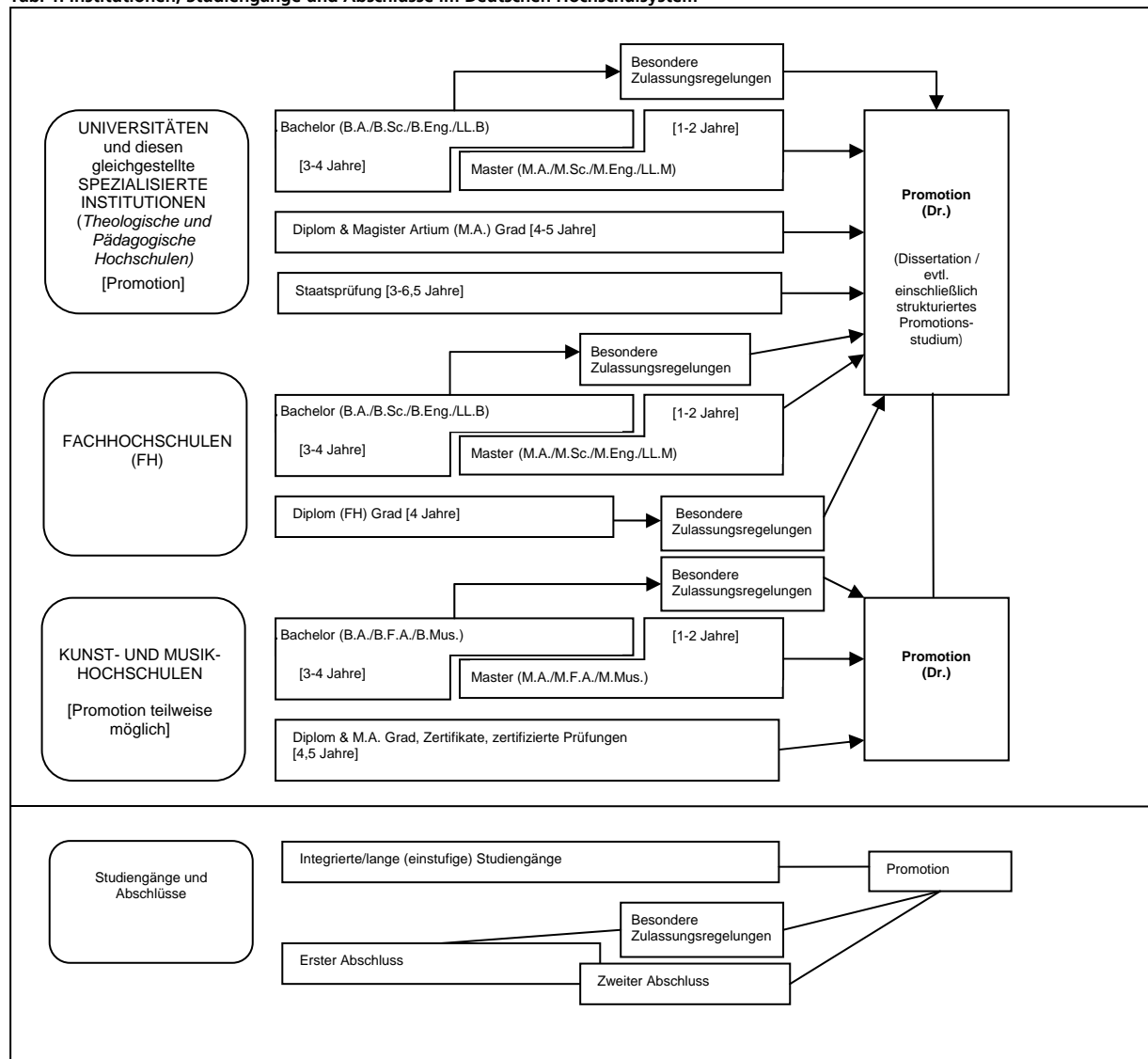
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines

Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05. GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 4.5:
B. A. Betriebswirtschaftslehre
(Business Administration)**

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge (RPO) werden wie folgt ergänzt:

Zu §5 (2) RPO: Die in der nachfolgenden Aufstellung A aufgeführten Module bilden die Orientierungsphase, die im ersten und zweiten Semester stattfindet; die in Spalte 8 der Aufstellung A gekennzeichneten Module bilden die Pflichtmodule der Orientierungsphase. Alle Module der Orientierungsphase werden mit Noten bewertet, die in die Studienabschlussnote einfließen.

Zu §6 (1) RPO: Die Inhalte der General Studies sind gemäß dem folgenden Studienprogramm in die angegebenen Module integriert. Die zu erwerbenden Credit Points sind in den Aufstellungen A und B (Spalten 7) ausgewiesen. Eine Benotung der Studieninhalte der General Studies erfolgt im Zusammenhang mit den Fachinhalten des jeweiligen Moduls.

Zu § 9(2 - 4): Außer durch die in § 9 beschriebenen Formen können Prüfungsleistungen auch durch eine „Projektarbeit“, einen „Praxisbericht“, einen „Kurzvortrag“ und durch „Assignments“ erbracht werden. Insgesamt sind folgende Prüfungsformen möglich:

Klausur (K):

§ 9 (2). In die Bewertung Klausur kann eine durch die zuständigen Prüfenden festzulegende veranstaltungs begleitende zusätzliche Leistung mit bis zu 25 % eingehen. Der Antrag auf Anrechnung ist bei den zuständig Prüfenden zu stellen; die Prüfenden berücksichtigen diese zusätzliche Leistung bei der Klausurnote, falls dies zu einer Verbesserung der Klausurnote führt.

Referat (R):

§ 9 (3); Referate, die nicht im Zusammenhang mit einer Hausarbeit erstellt werden, enthalten i.d.R. eine kurze schriftliche Auseinandersetzung mit dem Referatsthema unter Auswertung einschlägiger Literatur.

Hausarbeit (HA):

§ 9 (3); die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit wird von dem/der Lehrenden im Rahmen einer Spanne von 6 bis 8 Wochen festgelegt.

Seminarleistung (SL):

§ 9 (3); eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden. Über den Einbezug eines solchen Nachweises entscheidet der prüfungsbefugte Lehrende.

mündliche Prüfung (MP):

§ 9 (4)

Bachelor-Arbeit (BA):

§ 9 (5)

Projektarbeit (PA):

Eine Projektarbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabschlussnahme.

Beinhaltet das Projekt die Erstellung eines IT-Programmes, so umfasst die Arbeit zusätzlich:

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation.

Praxisbericht (PB):

Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur,

Der Praxisbericht schließt i.d.R. eine mündliche Präsentation ein.

Kurzvortrag (KV):

Kurze mündliche Präsentation ohne begleitende schriftliche Ausarbeitung.

Assignments (A):

eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) im Rahmen von Übungen und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden

Sind in den nachfolgenden Modulaufstellungen mehrere mit „/“ getrennte Prüfungsformen angegeben, entscheidet der oder die Prüfende, welche Prüfungsform zum Einsatz kommt. Eine Kombination von Prüfungsformen ist durch „+“ gekennzeichnet. Ist bei einer solchen Kombination keine Gewichtung angegeben, werden die Teilleistungen gleich gewichtet.

A: Orientierungsphase

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul-Nr.	Studienprogramm	Studienbereich	Prüfungsform	Gewicht	CP	CP General Studies	Pflichtmodule
OP-I.	Unternehmen in der Marktwirtschaft	BWL	K(90)	1	5		
	1) Entstehung und Gestalt von Wirtschaftsunternehmen						
	2) Grundlagen des Marketing						
OP-II.	Grundlagen des Rechnungswesens	BWL	K(90)	1	5		x
OP-III.	Grundzüge der Kostenrechnung	BWL	K(60)	1	5		
OP-IV.	Unternehmensentscheidung und -kontrolle	BWL	K(90)	1	5		x
	1) Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen						
	2) Grundlagen des externen Rechnungswesens						
OP-V.	Wirtschaftsinformatik I	WI	K(120)	1	5		x
OP-VI.	Grundlagen der Mikroökonomie I	VWL	K(60)	1	5		
OP-VII.	Grundlagen Makroökonomie I	VWL	K(60)	1	5		x
OP-VIII.	Wirtschaftsrecht I	Recht	K(60)	1	5		x
OP-IX.	Wirtschaftsrecht II	Recht	K(60)	1	5		
OP-X.	Fachsprachen I	GS	A+K(60)	1	5	5	
OP-XI.	Mathematik I	QM	K(60)	1	5		x
OP-XII.	Mathematik II	QM	K(60)	1	5		

B. Vertiefungsphase

1	2	3	4	5	6	7
Modul-Nr.	Studienprogramm	Studienbereich	Prüfungsform	Gewicht	CP	CP General Studies
VP-I.	Grundlagen Finanzierung und Investition	BWL	K(60)	1	5	
VP-II.	Produktion und Beschaffung	BWL	K(60)	1	5	
VP-III.	Wirtschaftsinformatik II	WI	K(120)	1	5	
VP-IV.	Grundlagen der Mikro- und Makroökonomie II	VWL	K(60)	1	5	
VP-V.	Überfachliche Schlüsselqualifikationen I	GS		1	5	5
	1) Proseminar „Orientierung in Wissenschaft und Gesellschaft“/-Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten/Präsentation		SL		4	
	2) Studienplanung/-Zeitmanagement (Level-Q)		HA		1	
VP-VI.	Statistik I – Deskription	QM	K(120)	1	5	
VP-VII.	Unternehmenssteuerung	BWL	K(90)	1	5	

	1) Controlling					
	2) Unternehmensrechnung					
VP-VIII.	Unternehmensführung	BWL	K(90)/HA	1	5	
VP-IX.	Produktion und Logistik					
	1) Logistik	BWL	K(60)	1	5	
	2) Produktion					
VP-X.- VP-XII.	Schwerpunkt BWL (3 Module aus einem Schwerpunkt, davon 1 Seminar)	BWL		1	15	
	1) Rechnungswesen	BWL				
	1a) Bilanzierung nach HGB und IFRS	BWL	K(90)/HA/R/ K(90)+KV	1	5	
	1b) Bilanzanalyse	BWL	K(90)/HA/R/ K(90)+KV	1	5	
	1c) Unternehmensbewertung	BWL	K(60)	1	5	
	1d) Seminar	BWL	SL	1	5	2
	2) Controlling	BWL				
	2a) Operatives Controlling	BWL	K(90)/HA/R/ K(90)+KV	1	5	
	2b) Strategisches Controlling	BWL	K(90)/HA/R/ K(90)+KV	1	5	
	2c) Seminar	BWL	SL	1	5	2
	3) Logistik	BWL				
	3a) Beschaffungslogistik	BWL	K(90)	1	5	
	3b) Produktionslogistik	BWL	K(90)/HA/R/ K(90)+KV	1	5	
	3c) Seminar	BWL	SL	1	5	2
	4) Marketing	BWL				
	4a) Marktforschung, Konsumenten-verhalten, Kommunikation	BWL	K(90)	1	5	
	4b) Marketingplanung, Produktmanagement	BWL	K(90)/HA/R/ K(90)+KV	1	5	
	4c) Seminar	BWL	SL	1	5	2
	5) Finanzdienstleistungen	BWL				
	5a) Kreditgeschäft	BWL	K(90)/HA/R/ K(90)+KV	1	5	
	5b) Finanzmärkte und Wertpapieranalyse	BWL	K(90)/HA/R/ K(90)+KV	1	5	
	5c) Seminar	BWL	SL	1	5	2
	6) E-Business	BWL				
	6a) Grundlagen und Strategien der digitalen Ökonomie	BWL	K(90)/R	1	5	
	6b) Webtechnologien	BWL	K(90)/R	1	5	
	6c) Seminar	BWL	SL	1	5	2
	7) Gründungsmanagement	BWL				
	7a) Gründungplanung	BWL	R/HA	1	5	
	7b) Generierung und Bewertung von Geschäftsideen	BWL	R/HA	1	5	
	7c) Seminar	BWL	SL	1	5	2

	8) Steuern	BWL				
	8a) Grundlagen der Besteuerung unternehmerischer Tätigkeiten	BWL	K(90)/HA/R/ K(90)+KV	1	5	
	8b) Einfluss von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen	BWL	K(90)/HA/R/ K(90)+KV	1	5	
	8c) Seminar	BWL	SL	1	5	2
	9) Organisation und Entscheidung	BWL				
	9a) Entscheidung und Organisation	BWL	K(60)	1	5	
	9b) Operation Research	BWL	K(60)	1	5	
	9c) Seminar	BWL	SL	1	5	2
	10) Personal und Führung	BWL				
	10a) Konzepte und personalwirtschaftliche Funktionen	BWL	K(60)/R+HA	1	5	
	10b) Ökonomische und sozialwissenschaftliche Ansätze der Personalarbeit	BWL	K(60)/R+HA	1	5	
	10c) Seminar	BWL	SL	1	5	2
	11) Umweltmanagement	BWL				
	11a) Grundlagen des Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagements	BWL	K(60)+A	1	5	1
	11b) Nachhaltigkeitsmanagement und Stakeholder	BWL	K(60)	1	5	
	11c) Methoden des Nachhaltigkeitsmanagements	BWL	K(60)+A	1	5	1
VP-XIII.	Arbeitsrecht	Recht	K(60)	1	5	
VP-XIV.-VP-XV.	Wahl Recht oder Wirtschaftsinformatik (2 aus 4)	Recht/WI		1	10	
	1) Unternehmenssteuerrecht	Recht	K(60)	1	5	
	2) Öffentliches Wirtschaftsrecht	Recht	K(60)	1	5	
	3) Daten- und Prozessmodellierung	WI	K(90)/PA/ K(60)+PA	1	5	
	4a) BWL IT-Projekt Entscheidungsunterstützung	WI	PA	1	5	
	4b) BWL IT-Projekt Prozessoptimierung	WI	PA	1	5	
VP-XVI.	Wahlpflicht VWL (1 aus 5)	VWL		1	5	
	1) Theorie der Wirtschaftspolitik		K(60)	1	5	
	2) Einführung in die Umwelt- und Ressourcenökonomik		K(60)	1	5	
	3) Monetäre Ökonomik und Finanzmärkte		K(60)	1	5	
	4) Einführung in die dynamische makroökonomische Theorie		K(60)	1	5	
	5) Labor Economics (Arbeitsmarktökonomik)		K(60)	1	5	
VP-XVII.	Statistik II – Induktive Statistik	QM	K(120)	1	5	
VP-XVIII.	Fachsprachen II	GS	A + K(60)	1	5	5
VP-XIX.	Praxisprojekt/Berufsfeld	BF	PB	3	15	6

¹ Modul „Prozess- und Datenmodellierung“ wird vorausgesetzt.

² Modul „Prozess- und Datenmodellierung“ wird vorausgesetzt.

VP-XX.	Überfachliche Schlüsselqualifikationen II (1 aus 3)	GS		1	5	5
	1) Intercultural Communication		R	1	5	5
	2) Beruflicher Erfolg als Angestellter		K(60)/HA/R	1	5	5
	3) Karriereplanung (Level-Q)		HA+R/K(90)	1	5	5
VP-XXI.	Bachelor-Arbeit		8 Wochen Bearbeitungs- zeit	2	10	

BWL: Betriebswirtschaftslehre, VWL: Volkswirtschaftslehre, Recht: Rechtswissenschaft, WI: Wirtschaftsinformatik; GS: General Studies; QM: Quantitative Methoden, BF: Berufsfeld.

**FACHSPEZIFISCHE ANLAGEN ZUR
„RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT
LÜNEBURG FÜR DIE BACHELOR- UND
MASTERSTUDIENGÄNGE“ FÜR DEN STUDIENGANG
B. SC. WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN
(ECONOMICS AND SOCIAL SCIENCES)**

Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 12.10.2005 gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die nachfolgenden fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 11/05 vom 06.10.2005) für den Studiengang B. Sc. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Economics and Social Sciences) beschlossen. Das Präsidium der Universität Lüneburg hat die Anlagen im Umlaufverfahren vom 06.06.2006 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 10/06 (07.07.2006), S. 14

**Anlage 4.4
Diploma-Supplement
B. Sc. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Economics and Social Sciences)**

Universität Lüneburg
Diploma Supplement

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1 Familienname(n)
- 1.2 Vorname(n)
- 1.3 Geburtsdatum (TTMMJJJJ), Geburtsort, Geburtsland
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt): Bachelor of Science – B. Sc.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt): n. a.
- 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Economics and Social Sciences)
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (Status/Typ/Trägerschaft)
Universität Lüneburg, Fakultät Wirtschafts-, Verhaltens- und Rechtswissenschaften
Status/Typ/Trägerschaft: Stiftungsuniversität
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat): ebd.
Status/Typ/Trägerschaft: ebd.
- 2.5 Im Unterricht/in den Prüfungen verwendete Sprache
Deutsch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.1 Ebene der Qualifikation
Universitätsabsolvent/in; Erster berufsqualifizierender Abschluss
- 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
Sechs Semester (180 Credit Points)
- 3.3 Zugangsvoraussetzung
Die allgemeinen Zugangsvoraussetzung erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.
- Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG müssen für das Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hinreichende Kenntnisse in Englisch nachweisen.
Hinreichende Kenntnisse in Englisch können durch einen siebenjährigen schulischen Englisch-

unterricht mit der Mindestabschlussnote „befriedigend“ (3,0) oder durch die Vorlage des internetbasierten oder computerbasierten TOEFL-Tests mit einem Punktwert von mindestens 58 Punkten oder einen anderen, vergleichbaren Test wie z.B. TOEIC-Test (Test of English for International Communication) nachgewiesen werden;

- Darüber hinaus müssen hinreichende Kenntnisse in Mathematik, insbesondere in den Bereichen Differential- und Integralrechnung, durch das erfolgreiche Bestehen einer von der Fakultät angebotenen Klausur nachgewiesen werden.
Alle Studierenden unterliegen einem Zulassungsverfahren.

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

- 4.1 Studienform (Vollzeit/Teilzeit): Vollzeit
- 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
Die Anforderungen des Studiengangs zielen darauf ab, dass die Absolventinnen und Absolventen fachbezogene Kompetenzen in den Disziplinen Soziologie, Politikwissenschaft, VWL und BWL erwerben, so dass sie über fundierte Kenntnisse der theoretischen Grundlagen verfügen und ihnen die wesentlichen Forschungsergebnisse der beteiligten Fächer bekannt sind. Ferner sollen die Absolventinnen und Absolventen nach Studienabschluss in der Lage sein, sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung selbstständig anzuwenden.
Die Absolventinnen und Absolventen können am Ende des Studiums mit Daten sicher umgehen. Kreatives Denken und kritisches Urteilen sind weitere Schlüsselqualifikationen, mit deren Hilfe die Absolventinnen und Absolventen neue und komplexe Probleme und Fragestellungen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven methodisch analysieren, darstellen und lösen können.
Durch eine breite theoretische Ausbildung und einen Methodenschwerpunkt erhalten die Absolventinnen und Absolventen Zugang zu einem sich dynamisch verändernden Arbeitsmarkt. Gleichzeitig sind die breite Verwendbarkeit und die Konjunkturabhängigkeit der Ausbildung durch ihre Themenvielfalt gesichert.
- 4.3 Einzelheiten zum Studiengang
Siehe Transcript of Records
- 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten
Angaben zur: ECTS-Note sowie die prozentuale Angabe zur Durchschnittsnote des aktuellen Abschlussjahrgangs.
Siehe Pkt. 8.6 Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland.

ECTS Grade	Einzelnoten	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0; 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
C	2,7; 3,0;3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0			
FX/F	Über 4, 0		Nicht ausreichend	Fail

- 4.5 Gesamtnote
Die Gesamtnote des Studiums wird aus dem arithmetischen Mittel der mit der Anzahl der Credit Points gewichteten Einzelnoten der Module errechnet und gemäß der oben stehenden Tabelle eingestuft.

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
Das erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Studium
"Empirische Wirtschafts- und Sozialwissenschaften"
befähigt bei entsprechendem Leistungsniveau zur
Aufnahme eines Master-Studiums.

5.2 Beruflicher Status
n. a.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben
Auslandssemester
Praktika
Gremientätigkeit

6.2 Informationsquellen für ergänzende
individuelle Angaben
Informationen zur Universität Lüneburg:
<http://www.uni-lueneburg.de>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf fol-
gende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Da-
tum)
Prüfungszeugnis vom (Datum)
Transcript vom (Datum)

8. Angaben zum deutschen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsys-
tem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über
den Grad der Qualifikation und den Typ der Institu-
tion, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Offizieller Stempel/Siegel

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten:

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

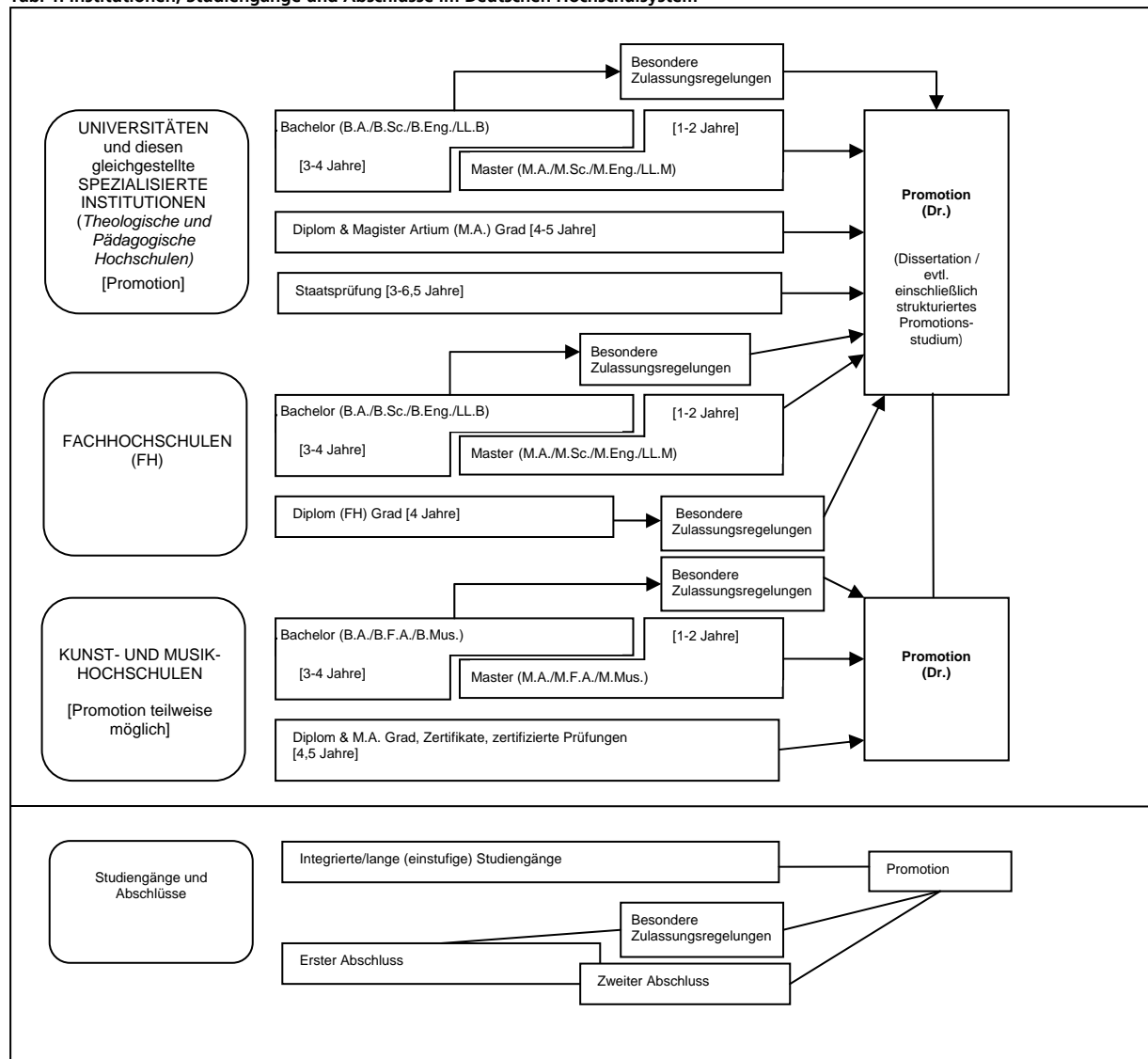
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen:

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines

Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05. GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 4.5
B. Sc. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge (RPO) werden wie folgt ergänzt:

Zu § 5 (2) RPO: Die in der nachfolgenden Aufstellung in Spalte 8 markierten Module des ersten und zweiten Semesters werden der Orientierungsphase zugeordnet; die in Spalte 9 markierten Module stellen die Pflichtmodule der Orientierungsphase dar. Alle Module der Orientierungsphase werden mit Noten bewertet, die in die Studienabschlussnote einfließen.

Zu § 6 (1) RPO: Die Inhalte der General Studies sind gemäß dem folgenden Studienprogramm in die angegebenen Module integriert. Die zu erwerbenden Credit Points sind in der nachfolgenden Aufstellung ausgewiesen. Eine Benotung der Studieninhalte der General Studies erfolgt im Zusammenhang mit den Fachinhalten des jeweiligen Moduls.

Zu § 9(2 - 4): Außer durch die in § 9 beschriebenen Formen können Prüfungsleistungen auch durch eine „Projektarbeit“, einen „Praxisbericht“, einen „Kurzvortrag“ und durch „Assignments“ erbracht werden. Insgesamt sind folgende Prüfungsformen möglich:

Klausur (K):

§ 9 (2); In die Bewertung Klausur kann eine durch die zuständigen Prüfenden festzulegende veranstaltungsbegleitende zusätzliche Leistung mit bis zu 25 % eingehen. Der Antrag auf Anrechnung ist bei den zuständigen Prüfern zu stellen; die Prüfenden berücksichtigen diese zusätzliche Leistung bei der Klausurnote, falls dies zu einer Verbesserung der Klausurnote führt.

Referat (R):

§ 9 (3); Referate, die nicht im Zusammenhang mit einer Hausarbeit erstellt werden, enthalten i.d.R. eine kurze schriftliche Auseinandersetzung mit dem Referatsthema unter Auswertung einschlägiger Literatur.

Hausarbeit (HA):

§ 9 (3); Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit wird von dem/der Lehrenden im Rahmen einer Spanne von 6 bis 8 Wochen festgelegt.

Seminarleistung (SL):

§ 9 (3); eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden. Über den Einbezug eines solchen Nachweises entscheidet der prüfungsberechtigte Lehrende.

mündliche Prüfung (MP):

§ 9 (4)

Bachelor-Arbeit (BA):

§ 9 (5)

Projektarbeit (PA):

Eine Projektarbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabschlussnahme.

Beinhaltet das Projekt die Erstellung eines IT-Programmes, so umfasst die Arbeit zusätzlich:

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation.

Praxisbericht (PB):

Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

Der Praxisbericht schließt i.d.R. eine mündliche Präsentation ein.

Kurzvortrag (KV):

Kurze mündliche Präsentation ohne begleitende schriftliche Ausarbeitung.

Assignments (A):

Eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) im Rahmen von Übungen und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden

Sind in der nachfolgenden Modulaufstellung mehrere mit „/“ getrennte Prüfungsformen angegeben, entscheidet der oder die Prüfende, welche Prüfungsform zum Einsatz kommt. Eine Kombination von Prüfungsformen ist durch „+“ gekennzeichnet. Ist bei einer solchen Kombination keine Gewichtung angegeben, werden die Teilleistungen gleich gewichtet.

Module B. Sc. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul-Nr.	Studienprogramm	Studienbereich	Prüfungs-Form	Gewicht	CP	CP General Studies	Orientierungsphase	Pflicht Orientierungsphase	Pflicht
I.	Grundlagen der Soziologie	Soziologie	K(60)	1	5		x		x
II.	Sozialstrukturanalyse	Soziologie	K(60)	1	5		X	X	x
III.	Wirtschaftssoziologie	Soziologie	K(60)	1	5		X		x
IV.	Grundlagen der Politikwissenschaften	Politikwissenschaften	K(60)+KV+ A	1	5		x	X	x
V.	Das dt. Regierungssystem im europäischen Kontext	Politikwissenschaften	K(60)+KV+ A	1	5		x		x
VI.	Politikfeldanalyse	Politikwissenschaften	K(60)+KV+ A	1	5				x
VII.	Grundlagen Makroökonomie I	VWL	K(60)	1	5		x	X	x
VIII.	Grundlagen der Mikroökonomie I	VWL	K(60)	1	5		x		x
IX.	Grundlagen der Mikro- und Makroökonomie II	VWL	K(60)	1	5				x
X.	Grundlagen des Rechnungswesens	BWL	K(90)	1	5		x	X	x
XI.	Unternehmensentscheidungen und -kontrolle	BWL	K(90)	1	5		x		x
	1) Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen								
	2) Grundlagen des externen Rechnungswesens								
XII.	Unternehmensführung	BWL	K(90)/HA	1	5				x
XIII.-XVI.	Wahlpflichtstudium (jeweils 1 aus 4)	Alle			20				
	1) Individuum und Gesellschaft	Soziologie/ Psychologie	K(60)/SL/ K(60)+A/ K(60)+ HA	1	5				
	2) Pol. Strukturen und Prozesse	Politikwissenschaften		1	5				
	3) Markt und Staat	VWL		1	5				
	4) Management und Organisation	BWL		1	5				
XVII.-XXI.	Wahlstudium (5 nach freier Wahl aus)	Alle		1	25				
	1) Individuum und Gesellschaft	Soziologie/ Psychologie	K(60)/SL/ K(60)+A/ K(60)+HA K(60)/K(90)/ SL/ K(60)+A/ K(60)+HA	1	5				
	2) Pol. Strukturen und Prozesse	Politikwissenschaften		1	5				
	3) Markt und Staat	VWL		1	5				
	4) Management und Organisation	BWL		1	5				

XXII.	Fremdsprachenmodul	GS	A+K(60)	1	5	5			x
XXIII.	Statistik I – Deskription	QM	K(120)	1	5		x		x
XXIV.	Statistik II – Induktive Statistik	QM	K(120)	1	5		X	X	x
XXV.	Mathematik I	QM	K(60)	1	5		X	X	x
XXVI.	Mathematik II	QM	K(60)	1	5		x		x
XXVII.	Einführung in die empirische Sozialforschung	QM	K(60)+HA	1	5				x
XXVIII.	Methodenmodul Erhebungsverfahren	QM	K(60)+A+HA	1	5				x
XXIX.	Methodenmodul Analyseverfahren	QM	K(60)+A+HA	1	5				x
XXX.- XXXI.	Berufsfeld	GS	SL/HA/V/A/PB	1	10	10			x
XXXII.- XXXIII.	Lehrforschungsprojekt	GS	SL	1	10	10			x
XXXIV.	Bachelor-Arbeit mit Bachelorkolloquium	Alle	10 Wochen Bearbeitungszeit	1	15				x

BWL: Betriebswirtschaftslehre, VWL: Volkswirtschaftslehre, GS: General Studies, QM: Quantitative Methoden.

**FACHSPEZIFISCHE ANLAGEN ZUR
„RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT
LÜNEBURG FÜR DIE BACHELOR- UND
MASTERSTUDIENGÄNGE“ FÜR DEN STUDIENGANG
B. SC. WIRTSCHAFTSINFORMATIK**

Der Fachbereichsrat Wirtschaft hat am 11.05.2005 gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die nachfolgenden fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 11/05 vom 06.10.2005) für den Studiengang B. Sc. Wirtschaftsinformatik beschlossen. Das Präsidium der Universität Lüneburg hat die Anlagen im Umlaufverfahren vom 06.06.2006 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 10/06 (07.07.2006), S. 21

**Anlage 4.4
Diploma Supplement
B. Sc. Wirtschaftsinformatik**

Universität Lüneburg
Diploma Supplement

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1 Familienname(n)
- 1.2 Vorname(n)
- 1.3 Geburtsdatum (TTMMJJJJ), Geburtsort, Geburtsland
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt): Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems); B. Sc. in Wirtschaftsinformatik
- 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation: Wirtschaftsinformatik
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (Status/Typ/Trägerschaft)
Universität Lüneburg, Fakultät Umwelt und Technik
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (Status/Typ/Trägerschaft): ebd.
- 2.5 Im Unterricht/in den Prüfungen verwendete Sprache: Deutsch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.1 Ebene der Qualifikation
Erster berufsqualifizierender Abschluss
- 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
Sechs Semester (5400 Arbeitsstunden)
- 3.3 Zugangsvoraussetzung
 - gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 NHG die allgemeine Hochschulreife;
 - Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG sind zugangsberechtigt, wenn sie:
 - a) die Fachhochschulreife an einer Berufsschule oder Fachoberschule mit der Fachrichtung „Wirtschaft“ oder der Fachrichtung „Technik“ erworben haben oder
 - b) das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Fachschule mit den einschlägigen Fachrichtungen Wirtschaft, Informatik oder Technik und mit dem Vermerk der Fachhochschulreife besitzen.

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

- 4.1 Studienform (Vollzeit/Teilzeit): Vollzeit
- 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
Das Studium der Wirtschaftsinformatik verbindet die

Denkwelten der Wirtschaftswissenschaften und der Informatik mit dem Ziel, betriebswirtschaftliche Problemstellungen mit Hilfe der Informationstechnik zu lösen. Dadurch bereitet das Studium auf eine Tätigkeit sowohl in informatikorientierten als auch in betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern vor. Die Studierenden werden qualifiziert für die Analyse, Planung, Gestaltung und Entwicklung komplexer betrieblicher und administrativer Informationssysteme. Die Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, der Anwendungssystem-Entwicklung, des Informationsmanagements und der betrieblichen Informationssysteme und sind in der Lage, ihr Wissen vertikal, horizontal und fächerübergreifend zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem aktuellen Wissens- und Forschungsstand, weist aber zugleich einige vertiefte Wissensbestände auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik auf. Sie haben die Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen auf ihre berufliche Tätigkeit in Wirtschaft und Wissenschaft anzuwenden und Problemlösungen und fachliche Argumente zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Sie sind in der Lage, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie haben die Fähigkeit erworben, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transscript of Records

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten
Angaben zur: ECTS-Note sowie die prozentuale Angabe zur Durchschnittsnote des aktuellen Abschlussjahrgangs.

Siehe Pkt. 8.6 Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland.

ECTS Grade	Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0; 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
C	2,7; 3,0; 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	Über 4,0		Nicht ausreichend	Fail

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote des Studiums wird aus dem arithmetischen Mittel der mit der Anzahl der Credit Points gewichteten Einzelnoten der Module errechnet und gemäß der oben stehenden Tabelle eingestuft.

5. Angaben zum Status der Qualifikation

- 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
Das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik berechtigt bei entsprechendem Leistungsniveau zur Aufnahme eines Master of Science-Studiums, z. B. an der Universität Lüneburg.
- 5.2 Beruflicher Status: n. a.

6. Weitere Angaben

- 6.1 Weitere Angaben
- 6.2 Informationsquellen für ergänzende individuelle Angaben

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)

Prüfungszeugnis vom (Datum)
Transkript vom (Datum)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitz des Prüfungsausschusses

8. Angaben zum deutschen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

.....
Offizieller Stempel/Siegel

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten:

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

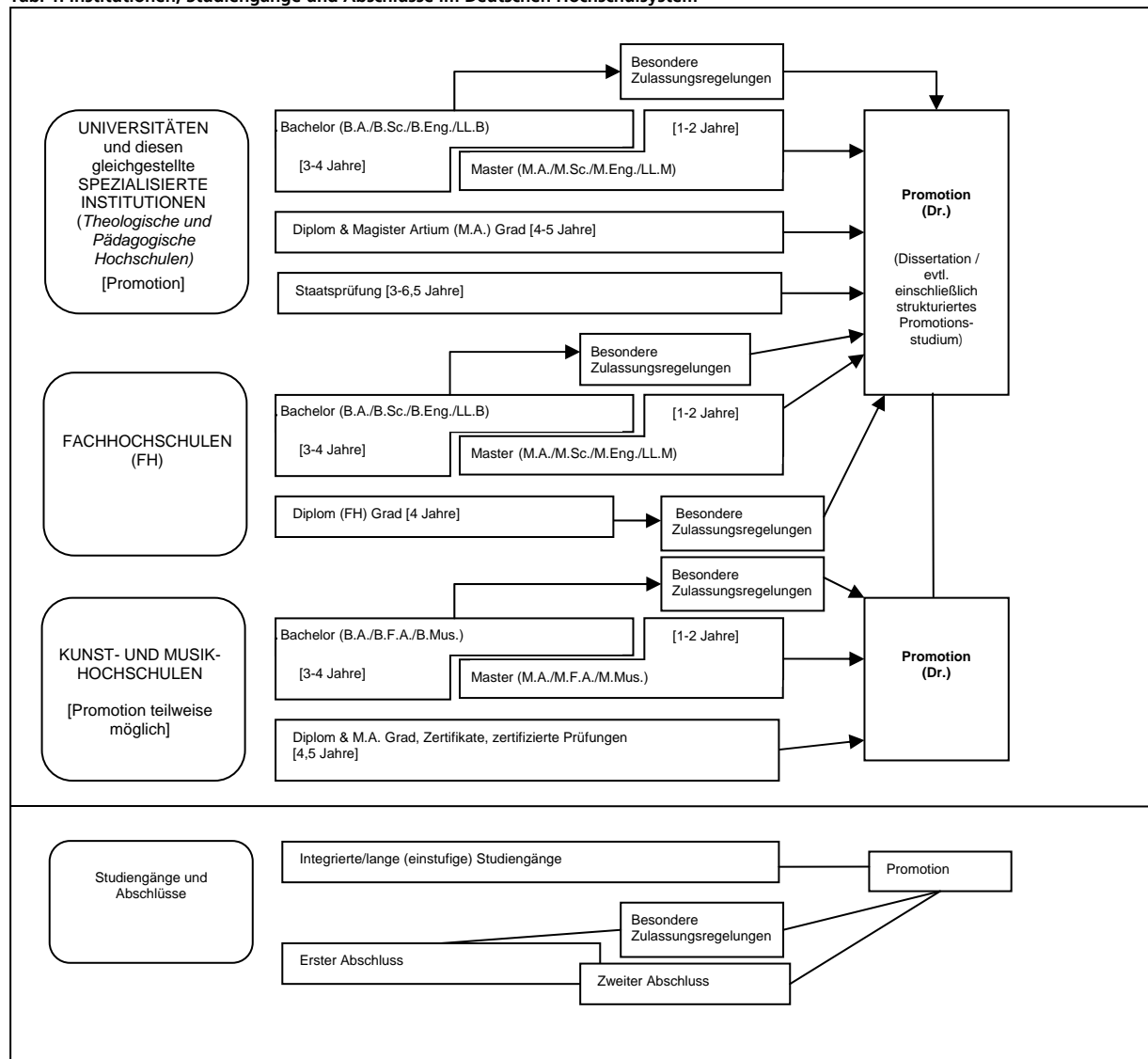
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen:

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines

Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05. GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 4.5
B. Sc. Wirtschaftsinformatik

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge (RPO) werden wie folgt ergänzt:

Zu §5 (2) RPO:

Sämtliche Module des ersten und zweiten Semesters werden der Orientierungsphase zugeordnet und können als Module zur Erlangung der Mindestanzahl an Credit Points gemäß §5 (2) RPO gewählt werden. Alle Module der Orientierungsphase werden mit Noten bewertet, die in die Studienabschlussnote einfließen.

Zu §6 (1) RPO:

Die Inhalte der General Studies sind gemäß dem folgenden Studienprogramm in die Module integriert. Die zu erwerbenden Credit Points sind ausgewiesen. Eine Benotung der Studieninhalte der General Studies erfolgt im Zusammenhang mit den Fachinhalten des jeweiligen Moduls.

Zu §9 (6) RPO:

Erstellung und Dokumentation eines Softwaresystemteils:
Mit der Erstellung und Dokumentation eines Softwaresystemteils soll im Rahmen von Übungen oder Fallstudien nachgewiesen werden, dass der vermittelte Lernstoff und die vermittelte Fachmethodik in einer oder mehreren Softwareentwicklungsphasen angewendet werden kann.

Die Module des gesamten Lehrangebots im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik sind den folgenden **Themengebieten** zugeordnet:

WW: Wirtschaftswissenschaften und Recht

MT:	Mathematik
AT:	Allgemeiner Teil
IK:	Informations- und Kommunikationstechnologie
IM:	Informationsmanagement
BI:	Betriebliche Informationssysteme
AE:	Anwendungssystem-Entwicklung
DW:	Daten und Wissen
DE:	Dispositions- und Entscheidungshilfen
ÜF:	Überfachliche Schlüsselqualifikationen
ÜF ₁ :	Zusätzliche fachliche Kompetenzen (z.B. Fremdsprachen)
ÜF ₂ :	Sozial-kommunikative Kompetenzen (Teamarbeit, Konfliktmanagement, Präsentation)
ÜF ₃ :	Orientierungen in Wissenschaft und Gesellschaft
ÜF ₄ :	Wissenschaftliche Methodenkompetenz

Die angegebenen **Prüfungsformen** sind

K:	Klausur
S:	Seminar
R:	Referat
H:	Hausarbeit
MP:	Mündliche Prüfung
PB:	Praxisbericht
P:	Projekt
E:	Erstellung und Dokumentation eines Softwaresystemteils
BA:	Bachelorarbeit
ÜBT:	erfolgreiche (unbenotete) Übungsteilnahme.

Die Spalte **Gewicht** gibt das Gewicht an, mit der die Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls in die Gesamtnote eingeht.

Für jedes Modul sind die zugeordneten Veranstaltungen mit ihrem jeweiligen Umfang an Präsenzstunden in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. In der Regel sind die Veranstaltungstitel mit den Modulbezeichnungen identisch.

Orientierungsphase (1. und 2. Semester)				
Pflichtmodule	Themen- gebiet	Prüfungsform	Gewicht	Credit Points
Unternehmen in der Marktwirtschaft (Marketing, Entstehung und Gestalt von Wirtschaftsunternehmen): <i>2 Vorlesungen mit jeweils 2 SWS</i>	WW	K (90 Min.)	1	5
Grundlagen des Rechnungswesens: <i>Vorlesung mit 2 SWS und Übungen mit 2 SWS</i>	WW	K (90 Min.)	1	5
Unternehmensentscheidungen und Unternehmenskontrolle: <i>2 Vorlesungen mit jeweils 2 SWS</i>	WW	K (90 Min.)	1	5
Mathematik für Wirtschaftsinformatiker/-innen: <i>Vorlesung mit 4 SWS und Übungen mit 2 SWS</i>	MT	K (120 Min.)	1	5
Beschreibende Statistik: <i>Vorlesung mit 2 SWS und Übungen mit 2 SWS</i>	MT	K (120 Min.)	1	5
Wirtschaftsenglisch: <i>Vorlesung mit integrierten Übungen mit 4 SWS</i>	ÜF ₁	K (120 Min.), MP	1	5
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik: <i>Vorlesung mit 4 SWS</i>	AT	K (120 Min.)	1	5
Programmierung: <i>Vorlesung mit 2 SWS und Übungen mit 2 SWS</i>	AE	K (120 Min.), ÜBT	1	5
Systemanalyse: <i>Vorlesung mit integrierten Übungen mit 4 SWS</i>	AE	K (120 Min.)	1	5
Datenbanksysteme: <i>Vorlesung mit integrierten Übungen mit 4 SWS</i>	DW	K (120 Min.), ÜBT	1	5
Rechnerarchitekturen, Betriebssysteme und Netze: <i>Vorlesung mit 4 SWS</i>	IK	K (120 Min.) oder H (6 Wochen) oder R	1	5
Datenstrukturen und Algorithmen: <i>Vorlesung mit 4 SWS und Übungen mit 2 SWS</i>	IK	K (120 Min.), P	1	5

Vertiefungsphase (3. bis 6. Semester)				
Pflichtmodule	Themen- gebiet	Prüfungsform	Gewicht	Credit Points
Produktion und Beschaffung: <i>Vorlesung mit 2 SWS und Übungen mit 2 SWS</i>	WW	K (60 Min.)	1	5
Grundlagen Finanzierung und Investition: <i>Vorlesung mit 2 SWS und Übungen mit 2 SWS</i>	WW	K (60 Min.)	1	5
Recht für Informatiker/-innen: <i>Vorlesung mit 4 SWS</i>	WW	K (120 Min.)	1	5
Schließende Statistik: <i>Vorlesung mit 2 SWS und Übungen mit 2 SWS</i>	MT, (DE)	K (120 Min.)	1	5
Spezialthemen der Wirtschaftsinformatik: <i>Vorlesung mit 2 SWS und Seminar mit 2 SWS</i>	AT, BI	H (6 Wochen)	1	5
Informationsmanagement: <i>Vorlesung mit 4 SWS</i>	IM	K (120 Min.) oder H (6 Wochen) oder R	1	5
Betriebliche Standardsoftwaresysteme: <i>Vorlesung mit 2 SWS und Übungen mit 2 SWS</i>	BI	P	1	5
Anwendungsentwicklung: <i>Vorlesung mit 4 SWS</i>	AE, ÜF _{2,4}	K (120 Min.) oder K (120 Min.), E	1	5
Praktikum zur Anwendungsentwicklung: <i>Praktikum mit 4 SWS</i>	AE, ÜF _{2,4}	P oder K (120 Min.), P	1	5
Softwaretechnik: <i>Vorlesung mit 4 SWS oder Vorlesung mit 2 SWS und Übungen mit 2 SWS</i>	AE	K (120 Min.), ÜBT	1	5
Theoretische Informatik: <i>Vorlesung mit integrierten Übungen mit 6 SWS</i>	IK	K (120 Min.) oder H (6 Wochen) oder R	1	5

Vertiefungsphase (3. bis 6. Semester), Fortsetzung				
Wahlpflichtmodule	Themen- gebiet	Prüfungsform	Gewicht	Credit Points
Betriebliche Informationssysteme (2 aus 4: Produktion, Marketing, Rechnungswesen, Finanzierung): <i>Vorlesung mit 4 SWS und Übungen/Projekt mit 2 SWS</i>	BI, ÜF _{2,4}	P oder E	2 2	10 + 10
BWL-IT-Projekt , entscheidungsunterstützend oder prozessorientiert: <i>Projekt mit 4 SWS</i>	BI, ÜF _{2,4}	P	1	5
Seminar zu ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik: <i>Seminar mit 4 SWS</i>	BI, AE, AT, ÜF _{2,3,4}	R oder H oder MP	1	5
Wahlmodul				
Wahlfach (auch fachfremd, aus dem gesamten Angebot der Universität): <i>Vorlesung mit 4 SWS</i>	ÜF ₃	RPO- oder studienpro- grammspezi- fische Prüfungs- form	1	5
Abschlussmodule				
Praxisprojekt	ÜF ₂	PB (12 Wochen)	1	15
Thesis einschließlich Kolloquium	ÜF _{2,3,4}	BA (12 Wochen)	4	15

General Studies			
Die Inhalte der General Studies sind in folgende Module des obigen Studienprogramms integriert und werden dort mit den Fachinhalten geprüft und bewertet.			
Module	Themen- gebiet	Anzahl Credit Points innerhalb des integrierenden Moduls	
Wirtschaftsenglisch	ÜF ₁	5 von 5	Zusammen: 27 CP
Betriebliche Informationssysteme (2 aus 4: Produktion, Marketing, Rechnungswesen, Finanzierung)	BI, ÜF _{2,4}	10 von 20	
Anwendungsentwicklung Praktikum zur Anwendungsentwicklung	AE, ÜF _{2,4}	3 von 10	
Systemanalyse	AE	2 von 5	
Seminar zu ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik	BI, AE, AT, ÜF _{2,3,4}	2 von 5	
Wahlfach	ÜF	5 von 5	